Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung

gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BayKommV

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat Böbrach in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.10.2026 den Neuerlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Böbrach (Hebesatzsatzung) erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2024 außer Kraft.

Die Satzung liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Zudem wurde Sie zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Böbrach bereitgestellt (https://www.boebrach.de/satzungen).

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. der Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 02.11.2026

BAYERN GEMEINDE BÖBRACH

i.V. Alois Weindl

W e i n d l
Zweiter Bürgermeister

Angeschlagen am: **02.11.2026**

Abzunehmen am: **04.12.2026**

Abgenommen am: _____